Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 852.)

Tarif,

nach welchem

das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß- eigentlich Atmathestrom bei Sziesz erhoben werden soll. Vom 13ten Februar 1824.

1) Für jedes angespannte Zugthier incl. Wagen: Zwei Silbergroschen.
2) Für ein Pferd und Reuter, mit oder ohne Gepäck: Ein Silbergroschen und Acht Pfennige.
3) Für eine Person zu Fuß und was diese als Last tragen kann: Vier Pfennige.
4) Für ein Stück Rindvieh incl. Treiber: Ein Silbergroschen.
5) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel incl. des Treibers: Sechs Pfennige.

Bei hohem Wasserstande im Frühjahr, längstens aber vierzehn Tage nach dem Eisgange, ist der Fährpächter, der mehreren Mühe und des schwierigen Ueberfahrens wegen, befugt, das Doppelte der oben verzeichneten Sätze zu erheben.

Ausnahmen.

1) Alle in Königlichen Dienstangelegenheiten reisende höhere und niedere Zivil-Offizianten und Militairpersonen, folglich auch die zur Uebung gehenden Landwehrmänner, sind von Erlegung des Fährgeldes befreit.
2) Sind davon befreit, der Königliche Vorspann; die Transporte der Verbrecher und Vagabonden; in herrschaftlichen Angelegenheiten verschickte Briefboten; die Fuhren zum Transport des Deputat-Brennholzes für sämmtliche Königliche Offizianten und der Materialien zu Königlichen Bauten, so wie der Lebensmittel und Fourage für das Militair.
3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fährmann Straße gegossen hat, und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden, oder die gegossene Straße gebrauchen.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten April 1824.)

Findet das eine oder das andere nicht Statt, so darf auch Ueberfahrtsgeld nicht erhoben werden.

4) Extraposten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen, auch zugleich für die Rückkehr der Extrapost-Pferde.

5) Alle ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei.

6) Bei jedem Uebertretungsfalle gegen diese Festsetzung, verfällt der Fährpächter in eine unerläßliche Strafe von Zwanzig Thalern.

Gegeben Berlin, den 13ten Februar 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bülow. von Lottum.

(No. 853.) Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilge-Strom bei Reatischken. D. d. den 19ten März 1824.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Gesetzsammlung vom Jahre 1822. sub No. 726. publizirte Tarif vom 29sten Mai ejusd., nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilge-Strom bei Reatischken entrichtet werden soll, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten März 1824. aufgehoben worden ist, da die Fähr-Anstalt selbst nicht eingerichtet wird. Berlin, den 19ten März 1824.

Ministerium des Handels, der Gewerbe und des Bau-Wesens.

von Bülow.

C.O. v. 27 Febr 20. (No. 854.) Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 27sten März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz nachstehende besondere Vorschriften.

1. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift

1) das Herzogthum Schlesien,
2) die Grafschaft Glatz,
3) das Preußische Markgrafthum Oberlausitz.

Die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

§. 2.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

II. Benennung der Provinzial-Stände.

I. Der erste Stand:

a) aus dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des Preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorff;
b) aus dem Fürsten von Oels;
c) aus dem Herzoge von Sagan;
d) aus den Besitzern der freien Standesherrschaften.

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen: die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Die Standesherren stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

I. Für den ersten Stand:

a) der Fürst von Lichtenstein;
der Fürst von Oels;
der Herzog von Sagan,
jeder mit einer Virilstimme;
b) die Standesherren, gegenwärtig die Besitzer
der freien Standesherrschaften Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, Muskau, gemeinschaftlich mit drei Kuriatstimmen,
für den ersten Stand zusammen auf sechs Mitglieder.

II. Für den zweiten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 30
im Markgrafthum Oberlausitz auf 6
zusammen auf sechs und dreißig Mitglieder.

III. Für den dritten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 24
im Markgrafthum Oberlausitz auf 4
zusammen auf acht und zwanzig Mitglieder.

IV. Für den vierten Stand:
im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 12
im Markgrafthum Oberlausitz auf 2
zusammen auf vierzehn Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Vier und Achtzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die spezielle Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit.
1) Der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar
a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der freien Standesherren (§§. 3. und 4.) wird durch den Besitz einer bevorrechtigten freien Standesherrschaft (§. 4.) und durch die adelige Geburt des Besitzers begründet.

b) des zweiten Standes.

§. 8. Das Recht zu dem zweiten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. — Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 9. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen, wird auf die Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12.

d) des vierten Standes.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (12.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 14. Wenn, wie in einigen Städten der Oberlausitz, die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zustehet, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl der Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle Stände und der §. 11. für die Städte festsetzt.

§. 15. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 16. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem Wahlbezirke, in welchem sie angesessen sind, wählen und gewählt werden.

Im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 17. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft.
a) Von den gewählten Abgeordneten.

§. 18. Wer durch Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 19. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts.
1) Vom zweiten Stande.

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem zweiten Stande nach Wahlbezirken vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 21. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler; diese treten nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 22.

3) Vom vierten Stande.

§. 22. Von den Dorfgemeinden wählt in Schlesien eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, in der Ober-Lausitz dagegen die angesessenen Wirthe, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit haben müssen (12.), bezirksweise zur Wahl des Bezirkwählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 23. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahlorte für den zweiten Stand (20.), für die kollektiv wählenden Städte (21.) und für den vierten Stand (22.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung der drei letzten Stände.

§. 24. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 25. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 26. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 27. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten unter den Wählern den Ausschlag.

§. 28. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 29. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls u. dessen Stellvertreters.

§. 30. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Karakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern der beiden ersten Stände Selbst ernennen.

VIII. Berufung u. Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 31. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 32. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 33.

§. 33. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage, geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 34. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 35. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 36. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstige Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 37. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 38. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 39. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 40. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 41. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 42. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 43. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher sodann in Ansehung der Fürsten die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem 2ten, 3ten und 4ten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 44. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 45. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 46. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 47. Die Mitglieder aller Stände dieses Verbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 48. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 49. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 50. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden,

hörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 51. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältnisse der Provinzial-Stände. a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 52. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 53. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 54. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 55. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 56. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Breslau.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 57. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 58. Die in den einzelnen Landestheilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 59. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 27sten März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

Co. v. 27 Feb 20. (No. 855.) Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen. Vom 27sten März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband in der Provinz Sachsen, nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30sten April 1815. die Provinz Sachsen bilden.

II. Benennung der Provinzialstände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. Der erste Stand:

1) aus dem Dom-Kapitel zu Merseburg;
2) aus dem Dom-Kapitel zu Naumburg;
3) aus dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode;
4) aus dem Grafen zu Stolberg-Stolberg;
5) aus dem Grafen zu Stolberg-Roßla;
6) aus dem Besitzer des Amts-Walternienburg.

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die beiden Dom-Kapitel zu Merseburg und Naumburg jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Roßla, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einem sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

I. für den ersten Stand .... auf 6
wie solche §. 2. bereits namentlich aufgeführt sind.
II. für den zweiten Stand .... auf 29
III. für den dritten Stand .... auf 24
IV. für den vierten Stand .... auf 13

cf. N° 3 der Bl. v. 22 Juni 1839 GS. pag 227.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 72 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

V. Bedingungen der Wählbarkeit.
1) der Abgeordneten aller Stände.

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

§. 7. Das Recht zu dem zweiten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten. cf. N: 3 der Bl. v. 22 Juni 1839 GS. pag 227.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar:
a) des zweiten Standes.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des dritten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des vierten Standes.

§. 11. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. In denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistratsmitglieder Unsern Regierungen oder einem Dominio zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft.

a) Von den gewählten Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts.

1) Vom zweiten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem zweiten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Bezirken dergestalt vollzogen, daß alle in einem Bezirke begriffene ältere Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten Theil nehmen.

2) Vom dritten Stande.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten.

Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des vierten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektivwählenden Städte, als für den vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung des 2., 3. und 4ten Standes.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Karakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die

Dauer

Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung u. Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letzteren.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der vier Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim 1sten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem 2ten, 3ten und 4ten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände dieses Provinzial-Verbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besonderen Rechte der einzelnen zum ersten Stande gehörigen Mitglieder berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheils betreffen, in der Gesammt-Berathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten des Wahlbezirks, zu welchem dieser Landestheil gehört, berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besonderen Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurück-

zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände.
a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtages.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Merseburg.

F. Reisekosten u. Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunaleinrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 27sten März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.